



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHLECHTSEBILDUNG E. V.
German Republic Society for Sexuality Education

1978 – 2018 40 Jahre DGG: Vereine sollten sparsam mit Daten umgehen gem. DSGVO

Datenschutzgrundverordnung im Ehrenamt bei der DGG eV – Protokoll-Notiz 22.6.18, Berlin

Berlin/WÜRZBURG Braucht die DGG eV einen Datenschutzbeauftragten? Wie sieht es mit der Datenschutzklausel aus? Was muss die DGG nachweisen? Ein großes Thema, das auch Ehrenamtliche bewegt: Die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Der Vorstand hat sich auf seiner Sitzung in Berlin – wohl nicht abschließend – mit der aktuellen Brisanz beschäftigt.

„Das nötige Grundwissen für den Datenschutz“, versprach Dietz, selbst seit 40 Jahren im Ehrenamt aktiv, scheint für uns ein unnötiger Hype, denn bei der DS-GVO, seit 25. Mai 2018 in Kraft, wurde von der EU nicht richtig kommuniziert, dass 70 nun Gedanken um die Sicherheit und Verarbeitung der Daten machen. Sich „durchwurschteln“ helfe in dem Fall nicht, auch wenn der Fokus der Datenschützer momentan auf Unternehmen liege. „Bis das zu den Vereinen kommt, passiert viel, also sei jetzt Entspannung angesagt, gerade weil die neue DS-GVO mit ihren 99 Artikeln in der Anwendung mit einem „Monster“ zu vergleichen bleibe.

Rüstzeug für Vereins-Verantwortlichen zu einer genauen Ist-Analyse gibt das Netz an die Hand.

DGG eV: Das Ergebnis des Klärungsgesprächs im DGG-Vorstand:

- Zuständigkeit für Datenschutz und Datensicherheit im Vorstand klären.

DGG eV: Zuständig ist der Vorsitzende, - satzungsgemäß, wie nach der Änderung zu beschließen auf der MV 2019/2..

- Die Einwilligungserklärung prüfen und gegebenenfalls neu fassen.

DGG eV: Nach allgemeiner Rechtsauffassung gelte: „Bei „Altmitgliedern“ müsse keine neue Erlaubnis eingeholt

werden.“ *Quelle: MP 280618, S. 32* Bei Neumitgliedschaften werde künftig eine zweite Unterschrift über die Belehrung auf DSGVO verlangt.

- Eine Datenschutzklausel in die Satzung aufnehmen beziehungsweise neu fassen.

DGG eV legt die Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor (5.2.2019), - zwischenzeitlich ist der Text verändert und gilt „wie beschlossen“. Text zu ändern in § 6 Mitgliedschaft (einfügen): NEU: Neumitglieder sind über die Rechte gemäß der EU-DSGV gegen Unterschrift (Zeit-) aufzuklären ... und ... § 14 Aufgaben des Vorstandes (am Ende als Punkt 5): NEU: Die strikte Beachtung des Datenschutzes nach der EU-DSGV 5/2018 obliegt dem Vorsitzenden. Da keine 10 Personen mit den Daten befasst sind, braucht es in der DGG keinen Datenschutzbeauftragten. (Vorstand, Berlin, 23.6.2018)

- Einen Datenschutzbeauftragten benennen und der Aufsichtsbehörde melden, wenn im Verein zehn Personen sich ständig mit den Daten der Mitglieder beschäftigen.

DGG eV: Entfällt, weil nicht mehr als 3 Personen überhaupt mit Datensammlung der DGG in Kontakt kommen.

- Das „Impressum“ prüfen und eventuell neu fassen (Homepage und Soziale Medien)

DGG eV: Anpassung ist „in time“ auf der Homepage erfolgt; zuständige Gremien wurden zeitnah befasst. Somit sind Mitglieder informiert.

- Verarbeitungsverzeichnis führen.

DGG eV: „Wir legen einen DS-GVO-Ordner an und dokumentieren alle Abläufe“, so Dietz.. Immerhin geht es um den Schutz von Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Mittels „freiwilliger Erklärung“ gibt eine betroffene Person beim Eintritt in die DGG ihre Einwilligung zur Verarbeitung der wenigen überlassenen Daten ab. Diese werden nur von 3 Personen berührt: Auf dem Rechner und in der Kartei der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden; die Bankdaten 1x jährlich von der Schatzmeisterin; gelegentlich bei einem Briefverkehr nach Diktat oder auf Bitte durch die Schriftführerin. Selbst die Stellvertreterin oder Revisoren a und Personen aus dem erweiterten Vorstand sowie Ehrenvorsitzende und –mitglieder haben nach Versicherung auf persönliche Rückfrage keine einbehaltenen Daten mehr.

Datenschutz im Verein gem Quelle: MP 280618, S. 3 - Ein Muster einer Einwilligungserklärung gibt es unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/daten-schutz-im-verein>. **Ein Beispiel** für eine Datenverarbeitungsrichtlinie auf einer Vereins-Internetseite: www.sv1888damm.de/Richtlinien/DatenschutzbeimSV1888.pdf. **Den Vortrag** von Rechtsanwalt Uffeln und aktuelle Informationen zum Thema finden Ehrenamtliche unter [www.land-kreis-wuerzburg.de/servicestelle-ehren-amt/dsgvo\(MR\)](http://www.land-kreis-wuerzburg.de/servicestelle-ehren-amt/dsgvo(MR)) Bei der Einwilligungserklärung müssen die Betroffenen wissen, welche Daten genutzt werden sollen, wer sie zu welchem Zeitpunkt nutzt, ob die Daten weitergegeben werden dürfen und wie lange die Nutzung dauern darf, so sieht es die DS-GVO vor. Und ganz wichtig: Der Betroffene muss die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Die Einwilligungen können schriftlich, elektronisch oder mündlich sein. „Schweigen und Untätigkeit sind keine Erklärung, Dulden ist keine Handlung. Einwilligung wird unterstellt, wenn nicht widersprochen wird, geht gar nicht“, machte RA Uffeln auf der Fortbildung deutlich. Den Nachweis über die Einwilligungen muss der Daten- verantwortliche im Verein führen. Im Allgemeinen gelte: **Der Zweck des Vereins bestimmt über die Zulässigkeit, Art und Weise und Umfang der Datenverarbeitung. Dabei sei weniger oft mehr. Vereine sollten den Grundsatz der Datensparsamkeit anwenden.** Die Frage dürfte damit immer noch nicht endgültig abgeklärt sein, insoweit stehen die Aussagen unter Vorbehalt. Update der Satzung und aktueller Stand: „Nach bestem Wissen und Gewissen“ *des Vorsitzenden Dietz, am 30.6.2018*

ANLAGE

Exemplarisches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der DGG eV

Exemplarisches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der DGG eV:

LfDI BW - Datenschutz im Verein nach der DS-GVO

Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorien von personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern	Übermittlung an ein Drittland	Löschfristen
Mitgliederverwaltung durch die gewählte Sekretärin und/oder den gewählten Vorsitzenden der DGG eV	Vereinsführung gem. der Satzung, Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Name Adresse Geburtsdatum Abteilung/ Bes. Angaben/Funktion/Bereich	Keine	Nein	Nach Beendigung der Mitgliedschaft
Spendenabrechnung ZWB und Beitragsverwaltung durch die gewählte Schatzmeisterin und/oder den gewählten Vorsitzenden der DGG eV	Vereinsführung gem. der Satzung, Bestätigung/Post ZWB, Rechnungsverzicht gegen ZWB	Mitglieder/Förderer/ Spender	Name/Titel/Adresse Interessen Kontonummer	Information zu Details/Rückfragen	Nein	Gesetzl. Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren
Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite durch die gewählte Webmasterin und/oder den gewählten Vorsitzenden der DGG eV	Vereinsführung gem. der Satzung, Außerdarstellung, Anwerben neuer Mitglieder Eigenwerbung für satzungsgem. Zwecke	Mitglieder, Besucher der Webseite	Berechtigte Vereins- und Gesellschaftsinteressen	Je nach Bedarf/Anfrage	Nein	Auf Wunsch